

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 009-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.38

Eingereicht am: 24.01.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bärtschi (Lützelflüh, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 22.03.2018

RRB-Nr.: 742/2018 vom 27. Juni 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh - Verbesserung der Rahmenbedingungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die Änderung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1568 vom 25. November 2010 betreffend Beitrag aus dem Lotteriefonds zum Kauf und zum Umbau des Pfarrhauses von Lützelflüh sowie zur Errichtung eines Gotthelf-Zentrums wie folgt zu beantragen:

Streichung von Buchstaben i) in Ziffer 5 (Bedingungen):

«Weitere Kantonsbeiträge an den Betrieb des Gotthelf-Zentrums sind ausdrücklich ausgeschlossen.»

Begründung:

Das Gotthelf-Zentrum Emmental in Lützelflüh (GZEL) erhielt gemäss RRB Nr. 1568 aus dem Lotteriefonds des Kantons Bern die Summe von 3,27 Millionen Franken für den Kauf der Pfarrhaus-Liegenschaft und deren Umbau zu einem Museum.

Das GZEL hat sich in den fünf Betriebsjahren erfreulich entwickelt und hat eine weit überregionale Beachtung erlangt. Dies zeugt von einer aktuellen Präsentation und einem attraktiven Kon-

zept. Besucherinnen und Besucher aus der ganzen Schweiz, aus dem deutschsprachigen Europa und vereinzelt aus aller Welt belegen die Bedeutung und Ausstrahlungskraft dieser Kulturinstitution. Auch werden die Ergebnisse der Forschungsstelle Jeremias Gotthelf der Universität Bern im GZEL umgesetzt und präsentiert.

Gemäss RRB muss das GZEL sämtliche Mittel zu seinem Betrieb – und darüber hinaus zur Finanzierung von Unterhaltsaufgaben – selber erwirtschaften. Das Zentrum hat dies bisher erfüllt: In den fünf Betriebsjahren schloss die Rechnung mit einer schwarzen Null ab. Bisher konnten die Verantwortlichen des GZEL der anspruchsvollen Aufgabe der Mittelbeschaffung einigermaßen gerecht werden. Dies war nur möglich durch das grosse Engagement von zahlreichen ehrenamtlich oder gegen bescheidenes Entgelt arbeitenden Helferinnen und Helfern.

Die Auflagen gemäss RRB sind sehr ambitiös und auf längere Sicht nicht erfüllbar. Faktisch ist es so, dass Kulturinstitutionen ohne nennenswerte Unterstützung durch die öffentliche Hand zumindest auf die Dauer kaum zu bestehen vermögen. Für die längerfristige Sicherung dieser bedeutenden Institution ist es unabdingbar, auch Beiträge der öffentlichen Hand (Kanton, Regionalkonferenz, Gemeinde) auf der Grundlage des Kulturförderungsgesetzes erhalten zu können.

Der vom Grossen Rat gesprochene Betrag entsprach zwar formal einer Vollfinanzierung des Zentrums. Zu berücksichtigen ist indessen, dass davon ein bedeutender Teil gleich wieder an den Kanton zurückfloss (Kaufpreis von 439 250 Franken für den Kauf der Liegenschaft). Sodann hätte das dem Kanton gehörende Pfarrhaus aufgrund seines Zustandes auf jeden Fall saniert werden müssen. Dies wäre für den Kanton – auch in Anbetracht der Auflagen der Denkmalpflege – mit einem grossen finanziellen Aufwand verbunden gewesen.

Aufgrund der dargelegten Gründe und des Umstands, dass die Kulturinstitution einem der bedeutendsten Berner gewidmet ist, erscheint es angebracht, dass für das GZEL künftig gleiche Bedingungen wie für andere Kulturinstitutionen gelten. Auch das Gotthelf-Zentrum soll die Möglichkeit haben, sich um Kulturfördermittel des Kantons bewerben zu können.

In einem ersten Schritt ist deshalb der erwähnte Passus im RRB zu streichen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Leitung des Gotthelf-Zentrums möchte möglichst bald wissen, ob sie von der Gemeinde, der Regionalkonferenz und vom Kanton unterstützt wird.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär bezieht sich auf den Beschluss Nr. 1568¹, welcher vom Grossen Rat am 25.11.2010 einstimmig verabschiedet wurde. Die Bedingung 5i – „Weitere Kantonsbeiträge an den Betrieb des Gotthelf-Zentrums sind ausdrücklich ausgeschlossen.“ – welche der Motionär zu streichen wünscht, geht jedoch bereits auf den GRB 2818 vom 17. November 2005 zurück. Mit diesem wurde ein Beitrag von CHF 6'500'000 aus dem Lotteriefonds an eine neu zu gründende Jeremias Gotthelf-Stiftung (inkl. CHF 250'000 für die Vorarbeiten zur Errichtung eines Gotthelf Zentrums) genehmigt. Schon im Beschluss von 2005 findet sich die Bedingung, dass „weitere

¹ <http://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/328f58139b1b4fc8993ddca30b751f1a-332/1/PDF/2010.RRGR.1517-Referendumsvorlage--33487.pdf>

Kantonsbeiträge für das Editionsprojekt sowie für allfällige Folgekosten des Gotthelf-Zentrums nach dessen Betriebsaufnahme [...] ausdrücklich ausgeschlossen [sind]“.

Gleichzeitig stellte der GRB von 2005 den Initianten des Zentrums im Rahmen eines vorbehaltenen Entschlusses indes einen weiteren Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Grössenordnung von CHF 3 Mio. für das Gotthelf Zentrum in Aussicht, sofern die Initianten ein positiv ausfallendes Detailkonzept sowie einen Businessplan für einen erfolgreichen und selbsttragenden Betrieb vorlegen könnten.

Nur aufgrund der besonderen Vorgeschichte und der strikten Auflage, dass keine Kantonsmittel in den Betrieb fliessen dürfen, hat die Polizei- und Militärdirektion 2010 und 2005 auf eine Ausscheidung von nicht anrechenbaren Kosten bei der Sprechung der Finanzierung verzichtet und ausnahmsweise einer vollständigen Finanzierung zugestimmt. Ohne diese privilegierende Sonderbehandlung hätte das Vorhaben eines Gotthelf Zentrums nicht realisiert werden können. Der Grosse Rat stützte das Vorhaben inkl. der Bedingungen mit 113 ja zu 0 nein bei einer Enthaltung.

Diese Vollfinanzierungen sind absolute Ausnahmen. Der Kanton wollte und konnte – aufgrund der Bestimmungen zur Ausrichtung von Beiträgen aus dem Lotteriefonds – nur die Anfangsinvestitionen des Zentrums mitfinanzieren, nicht aber dessen Betrieb. Demzufolge wurde sehr bewusst die deutlich formulierte und von Beginn weg offen kommunizierte einschränkende Bedingung aufgenommen.

Drei Jahre nach Inbetriebnahme des Zentrums wurde der Entscheid, dass keine Kantonsmittel in den Betrieb fliessen dürften, von der POM, mit dem Verweis auf die beiden Grossratsbeschlüsse, bestätigt. Damals wurde seitens der Stiftung erstmals sondiert, ob öffentliche Mittel als Finanzierungsquelle für das GEZL wirklich ausgeschlossen seien.

In der Motion wird erwähnt, dass Kulturinstitutionen ohne nennenswerte Unterstützung durch die öffentliche Hand zumindest auf die Dauer nicht zu bestehen vermögen. In der Tat schaffen es nur wenige Museen oder Museums-ähnliche Einrichtungen im Kanton Bern oder in der Schweiz, den Betrieb ohne öffentliche Beiträge zu finanzieren. Die wenigen Ausnahmen können auf eine mäzenatische Persönlichkeit oder, in ganz seltenen Fällen, auf die Unterstützung von Firmen zählen. Im Vortrag 2010 wurde darauf hingewiesen, dass das Gotthelf Zentrum Lützelflüh erfolgreich eine finanzielle Unterstützung von Dritten in der Höhe eines tieferen 6-stelligen Betrags pro Jahr und für drei Jahre gesichert hat. Heute noch unterstützen einige Gemeinden, und somit die öffentliche Hand, sowie Sponsoren das Zentrum (s. Webseite).

Der Regierungsrat ist sich der regionalen und nationalen Bedeutung von Jeremias Gotthelf bewusst. Er ist sich ebenfalls bewusst, dass das Zentrum vor einer schwierigen Aufgabe steht, sofern nicht erhöhte Einnahmen (Drittmittel durch Sponsoring, weitere Beiträge, erhöhte eigene Einnahmen usw.) generiert werden. Ein Weiterführen des Betriebs wie bisher müsste überprüft werden. Diese Konsequenz wurde bereits im Vortrag 2010 als Option erörtert, falls sich die dem damaligen Budget zu Grunde liegenden Annahmen als falsch herausstellen würden.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Streichung der Bedingung dem 2005 und 2010 klar bekundeten Willen, keine weiteren Kantonsmittel für den Betrieb einzusetzen, widerspricht und zudem den grundsätzlichen Wert jeglicher Bedingungen in Frage stellt.

Des Weiteren gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass er und anschliessend der Grosse Rat erst im Herbst 2017 ein einschneidendes Entlastungspaket beschlossen haben, das eine Vielzahl von Entlastungsmassnahmen enthält, die zum Teil harte Konsequenzen für die betroffenen Anspruchsgruppen zur Folge haben. Es stellt sich sodann die Frage, ob die Entrichtung von neuen Kantonsbeiträgen – sofern die Beitragsvoraussetzungen erfüllt wären – bereits nach wenigen Monaten opportun ist.

Aufgrund dieser Ausführungen ist der Regierungsrat der Ansicht, die Bedingung sei nicht aufzuheben und die Motion abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat